

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte)

Stand: 01/November 2018

I. Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB (Mineralölprodukte)**“) gelten für den Verkauf und für die Lieferung von Mineralölprodukten einschließlich Schwefel und Natriumsulfat und Petrolkoks (nachfolgend „**Ware**“), nicht jedoch für den Verkauf und für die Lieferung von Jet A-1. Für den Verkauf und für die Lieferung von Jet A-1 gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Aviation Jet Fuel).
- (2) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos durchführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere AGB als angenommen, auch wenn sich der Käufer bei Vertragsschluss auf seine Bedingungen bezogen hat.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Angebote sind unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den Käufer, uns ein verbindliches Vertragsangebot zu machen.
- (5) Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch uns zustande. Unsere Annahme erfolgt schriftlich oder durch Übersendung der bestellten Ware.

II. Beratung

Soweit wir warenbezogene Beratungsleistungen erbringen, erfolgen diese nach bestem Wissen und befreien den Käufer nicht von einer eigenen Prüfung.

III. Lieferung

- (1) Unsere Lieferung erfolgt, sofern nichts anders vereinbart ist, „Ex Works“/“Ab Werk“ (vereinbarte Lieferstelle) (Incoterms 2010).
- (2) Übernehmen wir den Versand, bestimmen wir unter Berücksichtigung der angemessenen und uns bekannten Käuferinteressen Beförderungsart, -weg und Transportmittel. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des

Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer.

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit der Bereitstellung der Ware auf den Käufer über, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks (Raffinerie) oder Lagers. Wird das Versenden der Ware auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.
- (4) Bei Annahmeverzug des Käufers sind wir berechtigt, die betreffenden Mengen auf die Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern und einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Miete, Überliege-/Standgeld usw.) als geliefert in Rechnung zu stellen. Ferner steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Als Verzug gilt auch, wenn der Käufer eine ordnungs- und fristgemäße Nominierung für die Charge des folgenden Liefermonats unterlässt. Bei einer nicht rechtzeitigen Nominierung des Transportmittels gehen die Verzögerungen zu Lasten des Käufers.
- (5) Bei Belieferung des Käufers gilt: Für die Einhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zusicherung.
- (6) Teillieferungen sind im für den Käufer zumutbaren Umfang erlaubt.

IV. Annahme und Verwendung der Ware

- (1) Bei Annahme der Ware ist ausschließlich der Käufer für die Eignung und Ordnungsmäßigkeit (z.B. Dichtigkeit, Füllmenge, gesetzliche und behördliche Vorschriften, Transportpapiere) der zu befüllenden Transportmittel (insbesondere Kesselwagen, Tankschiffe oder Tankwagen) verantwortlich. Während des Befüllens des Transportmittels hat der Verkäufer die Ordnungsmäßigkeit nach Satz 1 dieses Abs. (1) zu überwachen.
- (2) Bei Abholung der Ware ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die Anweisungen und Vor-Ort-Regelungen des Abholortes beachtet werden
- (3) Schäden, die entstehen, weil die Ordnungsmäßigkeit nach Abs. (1) Satz 1 dieser Ziffer IV., oder das Fassungsvermögen oder die abzufüllende Menge vom

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte)

Stand: 01/November 2018

Käufer ungenau angegeben worden sind, sowie Schäden, die durch Verschmutzung und/oder Vermischung in einem vom Abnehmer gestellten Behälter (z.B. Tank, Tankwagen, Schiff) oder nicht Einhaltung von dieser Ziffer IV. entstehen, hat der Käufer zu tragen. Von uns in solchen Fällen eingeleitete Maßnahmen stellen kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht bzw. Verzicht auf unsere Ansprüche gegen den Käufer dar.

- (4) Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs obliegt dem Käufer die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Lagerung, dem Umschlag und der Beförderung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Wasserhaushalts-, Immissionsschutz-, Abfallgesetz, Gefahrstoffverordnung, Gefahrgutverordnung (GGVS), Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).
- (5) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften seitens des Käufers bzw. seiner Subunternehmer und/oder Erfüllungsgehilfen zu prüfen und bei schwerwiegenden Verstößen die Lieferung (auch künftige Lieferungen) bis zum Abstellen des Verstoßes zu verweigern. In diesem Fall befindet sich der Käufer im Annahmeverzug.
- (6) Der Käufer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Leckage, einem Unfall oder einem Notfall ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs oder wegen eines Verstoßes gegen die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen des Käufers, unter anderem nach Abs. (1) bis (4) dieser Ziffer IV., entstehen. Dies gilt nicht insoweit, als diese Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüche ganz oder teilweise durch ein Verschulden auf unserer Seite oder einen Ausfall oder eine Fehlfunktion einer unserer Anlagen verursacht wurden.
- (7) a) Der Käufer garantiert, dass sowohl er als auch seine Kunden keine steuerlichen und/oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstigter Ware im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnisschein des Käufers oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind. Der Kunde verpflichtet sich, uns über jede Änderung, die in Bezug auf die Gültigkeit des Erlaubnisscheins eingetreten ist, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, uns auf

erste Anforderung von denjenigen Energiesteuern freizustellen, wegen der wir wegen einer Änderung der Gültigkeit des Erlaubnisscheins in Anspruch genommen werden. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht auch auf Umsatzsteuer, die auf die Energiesteuer erhoben wird sowie steuerliche Nebenleistungen.

b) Beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren hat der Käufer die jeweils gültigen energiesteuerrechtlichen Verfahrensregelungen und Fristen zu beachten. Ändert der Käufer beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsverfahren den Bestimmungsort oder teilt er die Ware auf, so hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Der Käufer stellt in diesen Fällen sicher, dass der steuerliche Versender rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, so dass das Steueraussetzungsverfahren ordnungsgemäß beendet werden kann. Das betrifft auch Bestimmungsortänderungen oder Warenaufteilungen, die von einem Kunden des Käufers während der Beförderung unter Steueraussetzung vorgenommen werden.

c) Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen (Abholfall) in allen Ladeorten der Europäischen Union garantiert der Käufer, dass die Ware in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als den des Ladeortes verbracht wird. Der Käufer wird uns im Fall einer solchen innergemeinschaftlichen Lieferung ohne gesonderte Aufforderung die Gelangensbestätigung zukommen lassen.

- (8) Erwirbt der Käufer die Ware zum Eigengebrauch, darf er diese nicht an Dritte weitergeben bzw. weiterverkaufen.

V. Preise, Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Preise Nettopreise und verstehen sich „Ex Works“/“Ab Werk“ (vereinbarte Lieferstelle) (Incoterms 2010). Umsatzsteuer sowie sonstige sämtliche Steuern und Abgaben und Gebühren (z.B. Energiesteuer, Zoll, Erdölbevorzugungsbeitrag u.a.), die ab Gefahrübergang entstehen/fällig werden, trägt der Käufer. Sollten diese bei uns anfallen, werden wir diese dem Käufer zusammen mit dem Kaufpreis in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund Belastungen der Ware mit öffentlichen Abgaben, Erhöhung der Preis-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte)

Stand: 01/November 2018

vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Abgaben oder der mit dem Preis abgeholten Nebenabgaben oder Erhöhung der Kosten für Verladung und Versand. Umlagen öffentlicher Abgaben auf den Kaufpreis erfolgen als Pauschalbetrag. Liegt den eingerechneten Frachtkosten ein Mindestmengentarif zugrunde, so sind bei Nichterreichung der vereinbarten Menge etwaige Frachtdifferenzen vom Käufer zu tragen.

- (3) Kaufpreiszahlungen sind mit dem Empfang der Ware oder gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel fällig. Der Betrag hat am Fälligkeitstag uneingeschränkt auf dem von uns angegebenen Konto zur Verfügung zu stehen.

VI. Sachmängelansprüche

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen (§ 377 HGB). Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unverzüglich nach Ablieferung unmittelbar beim Transportunternehmen mit Kopie an uns anzuzeigen und den Schaden gemeinsam mit dem Transportunternehmen aufzunehmen. Die Übergabe von Qualitäts- oder Analysezertifikaten entbindet den Käufer nicht von der Durchführung einer Wareneingangskontrolle. Erkennbare Sachmängel, die nicht transportbedingt sind, muss der Käufer uns innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Waren unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel anzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie zum Beispiel Produktbeschreibungen und Gewichtsangaben, begründen lediglich eine Beschaffenheitsvereinbarung und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Sämtliche Muster- und Analysedaten geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass eine bestimmte Beschaffenheit ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei handelsüblich zugelassenen und technisch unvermeidbaren Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware oder Mängel, die durch unsaubere Transportmittel und -behälter des Käufers oder deren sonstige mangelhafte Beschaffenheit oder nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (3) Der Käufer hat repräsentative Proben der Ware, die

der Käufer für mangelhaft hält, zu entnehmen und diese uns auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Macht der Käufer einen Anspruch wegen mangelhafter Lieferung geltend, hat der Käufer uns die Entnahme weiterer Proben sowie die Durchführung von Tests, die wir für erforderlich erachten, zu gestatten und zu ermöglichen.

- (4) Bei mangelhaften Lieferungen können wir zunächst nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung).
- (5) Wir behalten uns zwei Versuche der Nacherfüllung vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer X.
- (6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als uns bekannt verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Für Ansprüche wegen Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Ablieferung. Anstelle dieser Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, stehen uns jedoch noch weitere Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer zu, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten einschließlich eines etwaigen sich zu Lasten des Käufers ergebenden Kontokorrentsaldos vor.
- (3) Verarbeitet der Käufer die von uns gelieferte Ware, so gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an der neu entstehenden Ware. Erfolgt die

Rosneft Deutschland GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte)

Stand: 01/November 2018

Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

- (4) Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Ware mit anderen Materialien in der Weise, dass das andere Material als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass uns Miteigentum an der Hauptsache übertragen wird, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der Hauptsache bzw. deren Verkehrswert, falls kein Rechnungswert vorliegt.
- (5) Der Käufer darf über die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung rechtzeitig nachkommt. Er tritt alle Forderungen aus dem Verkauf der Ware, an der unser Eigentumsvorbehalt besteht, bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns an uns ab. Haben wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes, der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Ware. Der Käufer tritt anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden mit seinen Kunden bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns in Höhe unserer dann noch offenen Forderungen an uns ab.
- (6) Der Käufer erteilt uns auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Ware und der an uns abgetretenen Forderungen. Er hat ebenso auf unser Verlangen die in unserem Eigentum stehenden Ware als solche zu kennzeichnen und seine Kunden von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

VIII. Zahlungsverzug, Sicherheiten

- (1) Verstößt der Käufer gegen seine Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer V., sind wir berechtigt:
 - a) Bei erstmaligem Zahlungsverzug, die Herausgabe unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen und/oder weitere Lieferungen aus dem Vertrag einzustellen. In diesem Fall kann der Käufer erneute Lieferung der zurückgenommenen Ware bzw. weitere Lieferungen aus dem Vertrag erst nach vollständiger Begleichung der offenen Zahlungen aus dem Vertrag verlangen. Zahlungsrückstände und Zahlungsverzüge

sind innerhalb von 45 Kalendertagen ab Fälligkeit oder innerhalb der in unserer Mahnung/Zahlungserinnerung festgelegten angemessenen Frist zu begleichen.

- b) Im Fall der Nichteinhaltung von Anforderungen dieses Abs. (1) lit. a) Satz 3 bzw. bei wiederholtem Zahlungsverzug (mehr als einmaligem Zahlungsverzug), die Herausgabe unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen und/oder alle weiteren Lieferungen aus sämtlichen Verträgen einzustellen. In diesem Fall kann der Käufer erneute Lieferung der zurückgenommenen Ware bzw. weitere Lieferungen aus sämtlichen Verträgen erst nach vollständiger Begleichung sämtlicher offener Forderungen verlangen. Wir können außerdem die erneute Lieferung der zurückgenommenen Ware sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Stellung von Sicherheiten in angemessener Höhe abhängig zu machen. Abs. (3) dieser Ziffer VIII. gilt entsprechend.

In der Rücknahme der Vorbehaltware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Wenn Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers Anlass geben, wie zum Beispiel Aufhebung/Kündigung des Gewinnabführungsvertrages, wesentliche Verschlechterung der Finanzlage usw., können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft) verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. Sofern und soweit die Anhaltspunkte wegfallen, werden wir die Sicherheiten in entsprechender Höhe wieder freigeben.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten, inkl. Sicherheiten nach Ziffer VII. (Eigentumsvorbehalt) unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

- (3) Wenn der Käufer den Aufforderungen nach Abs. (1) b) und (2) dieser Ziffer VIII. nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist zur Zahlung bzw. zur Bringung der Sicherheit nachkommt, sind wir berechtigt, von sämtlichen (betroffenen) Verträgen zurückzutreten.
- (4) Unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche, z.B. auf Schadenersatz, Verzugszinsen usw., bleiben hiervon

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte)

Stand: 01/November 2018

unberührt.

IX. Höhere Gewalt (Force Majeure)

- (1) Erschweren Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung oder sonstige Leistung wesentlich, können die Parteien die Lieferung oder sonstige Leistung für die Dauer der Behinderung ganz oder teilweise einstellen. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Der Anspruch auf Gegenleistung entfällt entsprechend. Wir sind in diesem Fall auch nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Vereinbarten Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung unterrichtet die jeweils betroffene Partei die andere Partei unverzüglich.
- (2) Bei Behinderungen von mehr als einer Woche sind wir berechtigt, die Lieferungen oder sonstigen Leistungen – auch regional – zu beschränken und die verfügbaren Mengen nach billigem Ermessen auf mehrere Abnehmer zu verteilen.
- (3) Wenn die Höhere Gewalt mehr als 3 Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) Als Ereignisse höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten alle Umstände, deren Ursprung außerhalb des Einflussbereiches der Partei, die sich auf Force Majeure beruft, liegt und von der Partei nicht zu vertreten sind, insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Boykott, Streik, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophen, Stromausfall, Explosion, Aussperrung, Störungen in der EDV, vollständige oder teilweise Produktionseinstellung oder -beschränkung, sofern diese nicht mit zumutbaren Maßnahmen zu verhindern waren, beschränkende Maßnahmen jeglicher Art von Regierungen und/oder Behörden, Embargo, Sperrung der üblichen Schifffahrtswege oder jegliche sonstige Behinderung in der Beförderung, Störungen oder Erschwerungen der Rohstoff- oder Produktzufuhr bezüglich einer bestehenden oder in Aussicht genommenen Bezugsquelle, Feststellung einer Versorgungskrise durch die Internationale Energie-Agentur sowie Zuteilungs- und Verbrauchseinschränkungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des "Internationalen Energieprogramms" oder des Energiesicherungsgesetzes oder verwandter Regelungen freiwillig erfolgen oder angeordnet worden sind. Die im Satz 1 dieses Absatzes (4) genannten Umstände, die bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten – gelten als Ereignisse höherer Gewalt gleichfalls.

X. Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (2) Die sich aus Abs. (1) dieser Ziffer X. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden uns zuzurechnen ist. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr vereinbart. Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Käufer sind nur zulässig, wenn fällige Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Zur Übertragung des Vertrages oder einzelner Forderungen sind die Parteien nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt. Die Zustimmung darf nicht unsachgemäß verweigert werden.

Rosneft Deutschland GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Mineralölprodukte) Stand: 01/November 2018

XII. Compliance

- (1) Der Käufer wird jede Person, die die Ware handhabt, verwendet oder die den Zugang zu der Ware hat, oder an die der Käufer die Ware (ganz oder teilweise) verkauft, auf die Warnungen, Informationen oder Vorschläge, die sich in unseren Produktdatenblättern oder Sicherheitsdatenblättern oder in sonstigen Unterlagen oder auf der Beschriftung oder Verpackung befinden oder auf die darin Bezug genommen wird, hinweisen. Der Käufer wird diese Warnungen, Informationen und Vorschläge einhalten und die Einhaltung durch die oben beschriebenen Personen sicherstellen. Der Käufer wird weiterhin sämtliche in den Gesetzen der Länder, in denen die Ware verkauft oder gehandelt werden, enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten bzw. deren Beachtung sicherstellen.
- (2) Wir bekennen uns zu den im Rosneft Code of Conduct zum Ausdruck gebrachten ethischen Werten und Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs und die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Käufer bekennt sich zur Verfolgung derselben Compliance Werte und Prinzipien.

unwirksamen Regelungen werden die Parteien durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch für die Vertragslücken.

- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XIII. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen des Internationalen Privatrechts)).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.

XIV. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Versandstelle, im Übrigen der Sitz der Rosneft Deutschland GmbH.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise